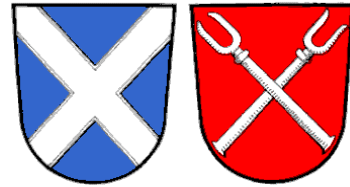


Mitteilungsblatt

Markt Gnotzheim



Jahrgang 20

April 2011

Nummer 3

Schulanmeldung an der Astrid-Lindgren-Volksschule Gnotzheim (Grundschule)

1. Die Schulanmeldung für die **Astrid-Lindgren-Volksschule Gnotzheim (Grundschule)** findet am

**Donnerstag, 14. April 2011, von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
im Schulhaus Gnotzheim, Spielberger Straße 30, statt.**

Anzumelden sind **alle** schulpflichtigen Kinder aus dem **Markt Gnotzheim** sowie aus den Ortsteilen **Cronheim, Filchenhard, Maicha, Stetten und Nordstetten** der Stadt Gunzenhausen.

2. Auch wenn ein Gastschulantrag gestellt werden soll, ist das Kind an der für den Wohnort zuständigen Schule anzumelden.
3. **Schulpflichtig** sind alle Kinder, die am 30. September 2011 mindestens 6 Jahre alt sein werden, also spätestens am 30. September 2005 geboren sind. Ferner sind alle Kinder anzumelden, die im **Vorjahr** vom Schulbesuch **zurückgestellt** wurden; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.
4. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Volksschule zurückstellen zu lassen. Die Entscheidung über die Zurückstellung trifft der Schulleiter.
5. **Vorzeitige Aufnahme**
 - a) Kinder, die im **Oktober, November und Dezember 2005** geboren sind, können auf Antrag vorzeitig eingeschult werden.
 - b) Kinder, die ab **1. Januar 2006** geboren sind, können angemeldet werden. Allerdings ist hier ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.
6. Die **Erziehungsberechtigten** werden gebeten, **persönlich mit dem Kind** zur Schulanmeldung zu kommen.
Bitte bringen Sie folgende Unterlagen zur Schuleinschreibung mit:
 - Geburtsurkunde bzw. Familienstammbuch
 - Alleinerziehende** Eltern, soweit sie geschieden sind oder getrennt leben, müssen den **Sorgerechtsnachweis** vorlegen, wenn kein gemeinsames Sorgerecht besteht.
 - Bestätigung des Gesundheitsamtes** über die Teilnahme am Seh- und Hörtest und über die Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung U9 **oder** schulärztliche Untersuchung
 - Das im Kindergarten ausgefüllte **Formblatt „Informationen für die Grundschule“**

*gez. Josef Weiß, Erster Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender
Ingrid Pappler, Rektorin*

Verbrennen von Gartenabfällen innerhalb der Ortschaft

Die in Hausgärten, Kleingärten und Parkanlagen anfallenden Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten (holzige Gartenabfälle wie Reisig, Zweige und Äste, jedoch nicht Laub) können in trockenem Zustand auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden. **Das Verbrennen** darf nur in der **Zeit vom 16. März bis 30. April** und vom **01. Oktober bis 15. November** erfolgen. Weiter ist das Verbrennen nur an Werktagen von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung, sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus, sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer angezündet werden, brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut bei Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist.

Nächste Gemeinderatssitzung

Am **Donnerstag, 14. April 2011** um 19.30 Uhr findet im Benefiziatenhaus unsere nächste öffentliche Gemeinderatssitzung statt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Keine Amtsstunden am Montag, 18.04.2011

Am Montag, den 18.04.2011 finden keine Amtsstunden statt. Um Beachtung wird gebeten!

Walpurgifeuer am Samstag, 30. April 2011

Die Freiwillige Feuerwehr Gnotzheim und der Crash-Club stellen am 30.04.2011 wieder gemeinsam am Parkplatz an der Schule einen Maibaum auf. Alle Bürgerinnen und Bürger sind zu dieser Tradition herzlichst eingeladen. Aus Gründen der Umwelt ist das Verbrennen nur von natur belassenen Hölzern zulässig. Der Crash-Club benötigt für das Lagerfeuer natur belassene Hölzer. Von Gemeindebürgern kann am Samstagvormittag, ab 10.00 Uhr nicht belastetes Holz angeliefert werden. Bitte beachten Sie diese Vorgaben!

Abbrennen von Oster- und Sonnwendfeuern

Keine Altholzentsorgung! – Anzeigepflicht bei den Gemeinden.

Die aus Reisig bestehenden Haufen, die bei Oster- oder Sonnwendfeuern abgebrannt werden sollen, bieten Zufluchtsmöglichkeiten und Nistmöglichkeiten für eine große Anzahl von Tieren. Daher wird empfohlen, die Reisig- und Holzmaterialien erst am Tag der Veranstaltung aufzuschichten bzw. bereits längere Zeit bestehende Haufen unmittelbar vor dem Abbrennen vorsichtig umzuschichten. Eventuell aufgefundene Tiere werden in einen neuen und sicheren Unterschlupf gebracht. Das Landratsamt weist darauf hin, dass zum Abbrennen von Oster- und Sonnwendfeuern ausschließlich natur belassene Hölzer verwendet werden dürfen. Bau- und Abbruchholz, Zaunlatten, Obstkisten, Schalungsmaterial, Paletten, lackierte Hölzer und Möbel belasten durch die enthaltenen Schadstoffe die Luft. Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.landkreis-wug.de.

Impressum:

Das Mitteilungsblatt des Marktes Gnotzheim erscheint nach Bedarf.

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Josef Weiß, Spielberger Straße 15, 91728 Gnotzheim

Mitteilungsblatt im Internet unter: www.hahnenkamm.de/gnotzheim

Gemeindekanzlei Gnotzheim, Telefon: 09833/988180

Öffnungszeiten: Montag von 18.00 bis 19.30 Uhr oder nach Vereinbarung